



MARKTGEMEINDE PERNITZ

A – 2763 Pernitz, Gentschgasse 1, ☎ 02632/72220-0; 📠 Dw. 14

Kundmachung

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pernitz hat auf Grund des § 15 FAG und der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL. 8240-3, in seiner Sitzung am **29. Juni 2004, TOP 05**, verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfaßt:

- a) Das gesamte Gemeindegebiet der KG Pernitz und Feichtenbach.
Der Abfuhrbereich wird wegen der unterschiedlichen Einsammlungen in zwei Teilgebiete unterteilt.
Teilgebiet I : KG Pernitz
Teilgebiet II : KG Feichtenbach
- b) Für die nachfolgend angeführten Liegenschaften der KG Pernitz gilt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein „Bringsystem“ zur Wertstoffsammelstelle Pernitz.
Berggasse 2, Blättertalstraße 3, Dr. Oskar Schmid-Gasse 1,2, Geyerstraße 20,25,29,31, Haslauerweg 1,2, Petersberg 1,2, Sebastianikogel 1,2,3,4,6,8,10, Sebastianistraße 21, 23, Wolfskogel 1
- c) *Für den Ortsteil „Waxeneck“, Hausnummern 1 bis 39, KG Feichtenbach gilt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein „Holsystem“, und zwar erfolgt die Abholung jeden ersten Montag im Monat durch die Mitarbeiter des Bauhofes der Marktgemeinde Pernitz zur Zwischenlagerung auf der Wertstoffsammelstelle Pernitz.*

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll

Altstoffe

kompostierbare Abfälle

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen, kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- 2) Restmüll, kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden, ausgenommen die unter § 2 lit. b angeführten Liegenschaften, von der Liegenschaft abgeholt.
- 3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet befindlichen Müllbehälter und in die Wertstoffsammelstelle, Hauptstraße 91, einzubringen.
- 4) Restmüll wird auf der Deponie des Abfallwirtschaftsverbandes Wiener Neustadt abgelagert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

13 Einsammlungen von Restmüll

12 Einsammlungen von Altpapier

26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen

durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekanntgegeben.

Der Sperrmüll wird einmal jährlich im Holsystem erfasst; zusätzlich besteht die Möglichkeit zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll in der Wertstoffsammelstelle, Pernitz, Hauptstraße 91, einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- 1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus
 - einem Behandlungsteil
 - und einem BreitstellungsanteilDer Bereitstellungsbetrag beträgt exkl. Ust. € 42,50
- 2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl
 - der Abfuhrtermine
- 3) Die Grundgebühr beträgt:
 - I. Für die Abfuhr von Restmüll/Müll
 - 1.) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Müllcontainer) pro Müllbehälter und Abfuhr (4 Wochen-Rhythmus, 13 Abfahren/jährlich)
 - a) für einen Müllbehälter von 120 Liter exkl. Ust. € 2,00
 - b) für einen Müllbehälter von 240 Liter exkl. Ust. € 4,00
 - c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter exkl. Ust. € 18,40
 - 2.) bei Müllbehältern für eine nur einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack exkl. Ust. € 2,36

II. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1.) Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Biotonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr (2 Wochen-Rhythmus, 26 Abfuhren/jährlich)

a) für einen Müllbehälter von 120 Liter exkl. Ust. € 1,70

b) für einen Müllbehälter von 240 Liter exkl. Ust. € 3,40

4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt **0,00 %** des Behandlungsanteiles

5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlage

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dem Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke/Biotonnen) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straßen zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, daß hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehesten an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

Die Müllbehälter der unter § 2 lit. b angeführten Liegenschaften sind vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten unter Bedachtnahme auf die Abfuhrtermine jeweils Freitag während der Öffnungszeiten zur Wertstoffsammelstelle Pernitz, Hauptstraße 91, zu bringen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 28 Abs. 2 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 mit 01. August 2004 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisher geltenden Verordnungen außer Kraft.

Pernitz, am 05. Juli 2004

Der Bürgermeister

(Frieda Rauchegger)

Angeschlagen am: 05. Juli 2004
Abgenommen am: